

Antrag

der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt 31 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort "nach" das Wort
"Tag",
eingefügt;

b) In Nummer 5 wird nach dem Strichpunkt eingefügt:
"bei Mischfuttermitteln ... (weiter wie Regierungsvorlage)".

2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 13)

a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

"aa₀) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort
"Originalsubstanz" die Worte "in vom Hundert"
eingefügt;

b) In Artikel 1 Nummer 3 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

"aa₁) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte "Natrium und Milchpulver" durch die Worte "und Natrium" ersetzt.

c) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- "(2) Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere außer Mineralfuttermitteln ist Getreide im Sinne der Anlage 2 a Nr. 7 mit seinem Anteil an Mischfuttermitteln in vom Hundert anzugeben.
- (3) Bei Milchaustauschfuttermitteln für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer ist der Anteil an Milchpulver in vom Hundert anzugeben; Milchpulver in diesem Sinne ist: Vollmilchpulver; Milchpulver, teilentrahmt; Sprühdarmmilchpulver; Walzenmagermilchpulver und Buttermilchpulver.

Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 5."

d) Artikel 1 Nummer 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Bei Mischfuttermitteln für Rinder, ... (wie Regierungsvorlage)."

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 14)

Artikel 1 Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Tiere außer Heimtieren Angaben über die Zusammensetzung gemacht, die nicht nach § 13 Abs. 2, 3 und 6 vorgeschrieben sind, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen anzugeben."

4. Artikel 1 nach Nummer 7 (Anlage 2)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

"a) In den Vorbemerkungen werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummer 3 ersetzt:

"3. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.";

- b) In den laufenden Nummern 1.1, 1.4, 1.5 und 3.1 wird jeweils in Spalte 4 das Wort "Milchpulver" gestrichen."

5. Artikel 1 Nummer 6 (§ 38)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach § 38 Abs. 3 folgender Absatz 4 anzufügen: *)

"(4) Abweichend von Absatz 3 reicht es aus, wenn die Kennzeichnungsvorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 erst nach dem 1. Oktober 1985 angewandt werden."

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß der Tierhalter erkennen kann, wie hoch der Getreideanteil im Mischfutter ist. Diese Angabe ist neben der Angabe der Inhaltsstoffe von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Futters. Durch die Beschränkung auf die Angabe des Getreideanteils wird es andererseits den Mischfutterherstellern ermöglicht, ohne sofort die Deklaration ändern zu müssen, die übrigen Einzelkomponenten den Marktverhältnissen entsprechend einzusetzen.

Die offene Kennzeichnung des Getreideanteils eines Mischfuttermittels in vom Hundert ist für die Herstellerbetriebe mit technischen Umstellungen verbunden. Hierfür ist eine Übergangsfrist von neun Monaten einzuräumen.

*) Bei Annahme ist die Eingangsformulierung in Artikel 1 Nr. 6 entsprechend anzupassen.